

# Bekanntmachung

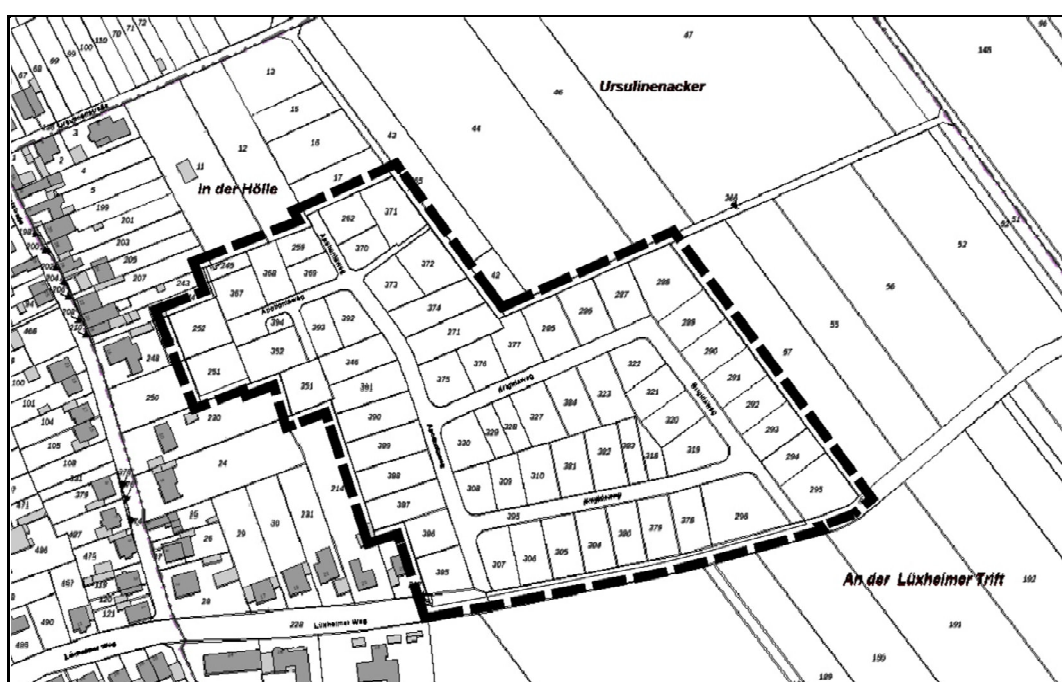
## der Gemeinde Vettweiß

### Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Kelz „Ke-3“, LUXHEIMER WEG

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GW NW S. 666) jeweils in der beim Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Kelz „Ke-3“, LUXHEIMER WEG gefasst.

Der Änderungsbereich umfasst den gesamten Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Kelz „Ke-3“, LUXHEIMER WEG.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Kelz „Ke-3“  
© Land NRW (2020) genordet, ohne Maßstab

Mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Kelz „Ke-3“, LUXHEIMER WEG wird die Bezugshöhe für die Bemessung der Abstandsflächen für grenzständige Garagen- und Carports geregelt.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Kelz „Ke-3“, LUXHEIMER WEG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung NRW).

Der vorgenannte Bebauungsplan mit seiner 1. vereinfachten Änderung liegt mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, d.h. mit dem Tage der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt und der Internetseite der Gemeinde Vettweiß, im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001, während der Dienststunden:

montags bis freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie nach besonderer Vereinbarung	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internet-Seite der Gemeinde Vettweiß unter <https://www.vettweiss.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bauleitplanung.php>, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Kelz „Ke-3“, LUXHEIMER WEG gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß geltend gemacht werden.

Vettweiß, den 24.06.2021  
Der Bürgermeister

gez. Kunth

(Joachim Kunth)